Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau
Band: 74 (2000)

Artikel: Hans Ulrich Fisch II. : ein Ehrsam Gricht z Sur 1676
Autor: Pestalozzi, Martin
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-559014

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Martin Pestalozzi

Hans Ulrich Fisch II.
Ein Ehrsam Gricht zů Sur 1676

Freie und unabhängige Schweizer

1676 ist die zweite Suhrer Gerichtsscheibe aus der Aarauer Werkstatt der Glasmaler-Dynastie Fisch entstanden. Ihre Entstehung fiel mitten in die Hochblüte des machtbewussten Barocks. Im 17. Jahrhundert hat sich das Selbstbewusstsein der Eidgenossen zum Bewusstsein eines selbständigen Staates in Bundesform gewandelt, welcher den 13 Orten wie den diesen Zugewandten gleichermaßen die Einzel-Existenz garantierte.

Die Schweiz hatte seit der Entstehung der ersten Suhrer Scheibe 1612 mit Erfolg vermieden, in den Strudel des Dreißgjährigen Krieges hineingezogen zu werden. 1648 war es auf dem «Westfälischen Frieden» dem Basler Bürgermeister Wettstein gelungen, die nunmehr juristisch hieb- und stichfeste Unabhängigkeit vom «Heiligen Römischen Reich» zu erreichen. Damit war die Schweiz in den sich erst formierenden Stand der neuzeitlichen Staaten aufgenommen worden; sie hatte damit den Schoß jener mittelalterlichen politischen Konstruktion verlassen, welche als «das Reich» schlechthin den Vorrang unter allen christlichen Staaten beansprucht hat. Das Reich hat trotz der immer augenfälligeren Ohnmacht seiner Kaiser und Könige ein derartiges Prestige zu wahren gewusst, dass in der Schweiz selbst in die Wappen auf Toren, Scheiben u. a. m. in der Regel noch bis Mitte des 17. Jahrhunderts an höchster Stelle weiterhin Reichswappen – Doppeladler auf gelbem Grund – gesetzt wurden. So ist es noch zu sehen an Aaraus Obertor.

Dabei waren die alten Bünde seit 1291 nicht etwa vergessen gegangen. Damit suchten die Eidgenossen von Anfang an zwar die Unabhängigkeit vom Willen gewisser Reichsfürsten – allen voran von König Albrecht von Habsburg – zu wahren. Aber das durfte vor 1648 nicht mit dem Willen zu völliger Loslösung vom «Reich» verwechselt werden; es bot gerade die abstrakte Konstruktion des Reichs jenen Eigentümern von Selbstverwaltung Schutz, die, wie die ersten Eidgenossen, sich erfolgreich und für dauernd neben andere Fürsten oder Reichsstädte zu stellen verstanden hatten.

Gerichtstypen im alten Staat Bern um 1676

Das Hochgericht beurteilte die eigentlichen Verbrecher, gegen die die Todesstrafe verhängt werden konnte; Niedergerichte regelten vornehmlich zivilrechtliche Streitfälle sowie die heute fast verschwundenen Unterlassungen und andern Verfehlungen aus Verpflichtungen innerhalb der Dorfgemeinschaft, wie mangelnde Einzäunungen, zu frühes Ernten … Sünden aus dem moralischen Bereich galten als Fälle der kirchlichen Gerichtsbarkeit, nämlich

1 *Am Aarauer Obertor findet sich ein bemerkenswerter Wappenstein. Zuoberst das Reichswappen, darunter zwei Aarauer Wappen, ganz unten, an geringster Stelle, ein Berner Wappen.*

Ob die Zweizahl der Stadtadler auf eine Erinnerung an die vor 1369 hier zu platzierende Scharnierstelle zwischen den zwei Aarau, Kiburger Stadt und Vorstadt, zurückgeht?

der Chorgerichte, die separat unter den Pfarrherren tagten.

Viele der damaligen Gerichtsscheiben zeigen Niedergerichte und sind rund; sie bauen auf dem runden Tisch der Richter auf. Die reichhaltigere Suhrer Scheibe ist von einer wohlhabenden Gemeinde in Auftrag gegeben worden. Das Symbol des regierenden Staates Bern – Krone über dem (seitenverkehrten) Wappenschild – dominiert das Bild. Die Obrigkeit in der Landvogtei Lenzburg war 1676 vertreten durch Landvogt Junker Bernhard Mey und durch Landschreiber Johann Conrad Wächinger samt deren Wappen. Diese Exponenten des Staates lebten unter den Dorfgenossen der Landvogtei. Da der Landvogt turnusgemäß wechselte und dessen Person durchs Los bestimmt wurde, war es Zufall, dass dieser damals auch «Aargauer» war. Die Familie May (= Mey) hatte Feudalherrschaften in Schöftland und Rued geerbt und gekauft und gehörte zu den regierenden Bernburgern; sie besaß zudem das Aarauer Burgerrecht.

Nicht nur die Stadtberner, auch die Stadtburger von Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen waren höheren Standes, regierten sich doch auch die Unteraargauer Städte im Wesentlichen noch selber. Dieser Standesunterschied wurde zudem daran sichtbar, dass die Städter das höchste Gericht selber als Richter besetzten. Das Hochgericht – auch als Blutbann bezeichnet – hatten im Mittelalter nur Freie ausüben dürfen. In dem Maß, wie sich Ministerialadlige und Bürger emanzipiert hatten, waren sie dessen teilhaftig geworden. Die vom König sanktionierte und urkundlich überlieferte Aarauer Hochgerichtsbarkeit z. B. datierte von 1419, aber es ist unsicher, ob es nicht schon früher eine solche gegeben hat; die Niedere ist seit 1270 belegt. Seit jeher besaßen aber die klassischen Verwaltungseinheiten der Gemeinden in der Schweiz in aller Regel eigne Niedergerichte. Dorf- oder Talgemeinden übten diese unter der oft nur nominellen Oberaufsicht der Landvögte oder Gerichtsherren aus. Manchenorts besaßen einzelne Adlige noch allein die Nieder-, in seltenen Fällen gar die Hochgerichtsbarkeit. In der Region Aarau verkauften 1604 z. B. die Herren von Hallwil ihre Rechte in Oberentfelden und Hirschthal.

Entscheidend zur Einheitlichkeit der bernischen Landvogteien im Unteraargau trug bei, dass Bern erstens den Städten den Erwerb von Hochgerichtsbezirken außerhalb des Stadtbanns untersagte, zweitens mehr oder weniger sanften Druck auf Städte wie einzelne adlige Burgerfamilien ausübte, damit diese ihre Gerichtsrechte an Bern verkauften. Aarau, das im 14. Jahrhundert Hoch- und Niedergerichte der ehemaligen Landvogtei Biberstein von der Reichsministerialenfamilie Kienberg-Küngstein erworben sowie 1411 das Unterentfelder Niedergericht von der Aarauer Ministerialadligen Verena von Ifenthal-

2 Dass die Gränicher seit 1661 eine «moderne» Gerichtsscheibe des renommierten Fisch zeigten, mag die Suhrer dazu angeregt haben, ihr Stück von 1604 durch ein zeitgenössisches zu ergänzen. Wir kennen jenes nur noch im Entwurf, das Glas muss bald verloren gegangen sein. (BE Inv. Nr. 20036.621)

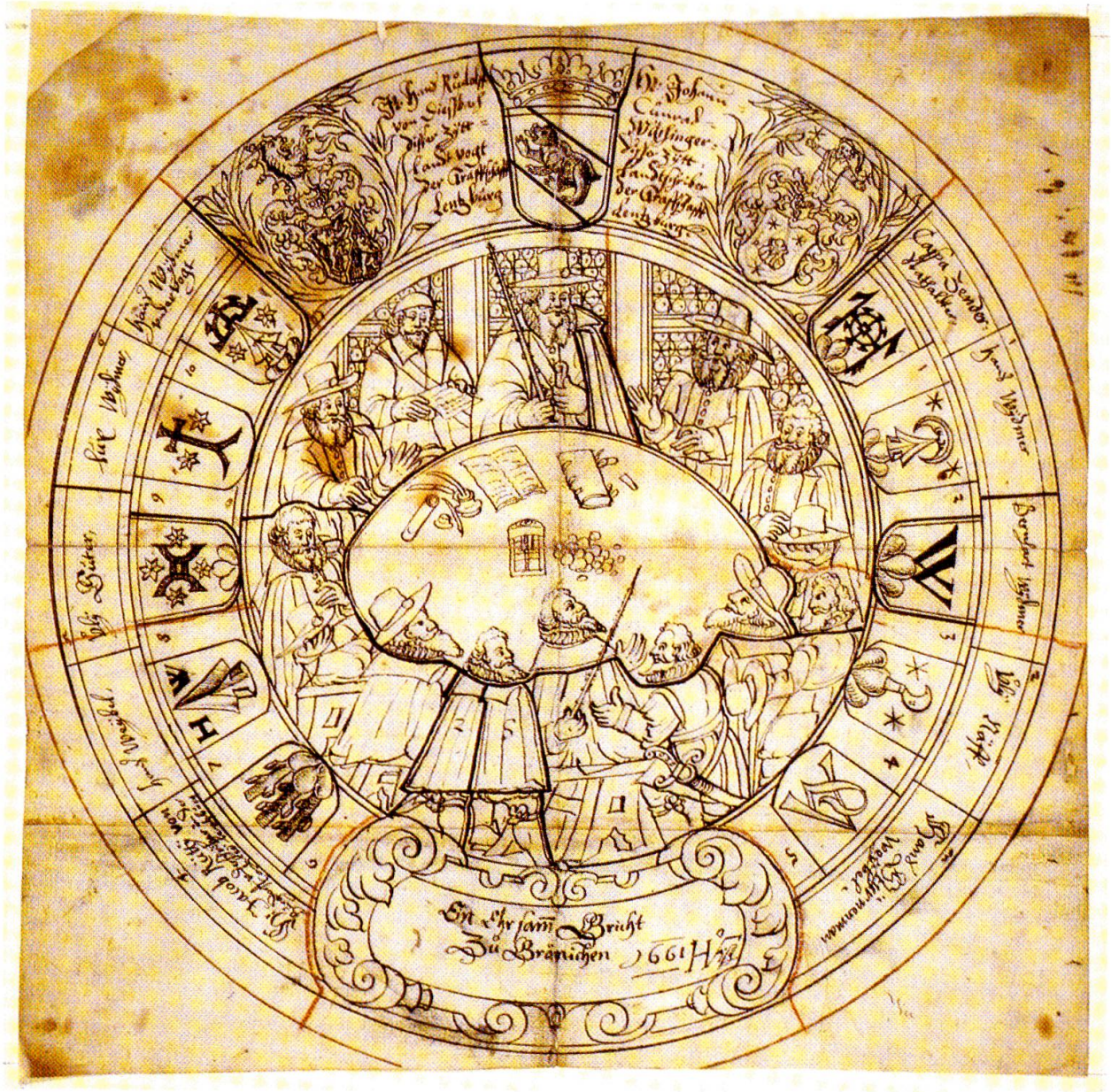

Trůtman erkauft hatte, resignierte im 16. Jahrhundert. Mit dem Verkauf dieser Gerichtsherrschaften hatte Aarau den Ansatz zu einem eigenen kleinen Stadtstaat preisgegeben. So kam Unterentfelden 1576 zur Landvogtei Lenzburg.

Das Gericht Suhr um 1676

Das durch die abgebildeten 14 Richter repräsentierte Gericht Suhr umfasste nicht etwa die ganze Kirchgemeinde, wohl aber die alte Flurgenossenschaft. Unterentfelden hatte zuerst sein eigenes Gericht gehabt, das der Laufenburger Linie der Habsburger Eigen war. 1312–1411 war es der Aarauer Familie Trůtman, dann bis 1576 der Stadt verliehen. Gränichen, Hunzenschwil und Rupperswil bildeten bereits eigene Gerichtsgemeinden.
Zu Suhr gehörten aber noch die Dörfer Buchs und Rohr, mitsamt dem äußern Teil des heutigen Gemeindebanns von Aarau. Die Gais und der Binzenhof gehörten zum Gericht Suhr, der Steckhof Roggenhausen zu Unterentfelden und damit auch zu Suhr, obschon der Boden im letzten Fall im Eigentum der Stadt Aarau stand. Das Dörflein Wil im Torfeld (Dorffeld; Raum Fehrenlinde/Cargo-Center) war im 14. Jahrhundert abgegangen, das Land gehörte teils Aarauern, teils Buchsern und lag bis 1811 im Twing Suhr.

Die Zahl der Suhrer Gerichtssassen hatte sich seit 1612 mit 14 nicht verändert, jedoch ist anzunehmen, dass jeweils höchstens 12 gleichzeitig zusammentraten. So bestand aber die Möglichkeit, gleichzeitig mehr Personen einer Ehrenstelle teilhaftig werden zu lassen. Die Liste umfasst (ab Bernerwappen im Gegenuhrzeigersinn):

den Untervogt Uli Sutter von Suhr als höchstrangigen Einheimischen und Vorsitzenden bei Abwesenheit des Landvogts
Peter Fricker, Statthalter, d. h. Stellvertreter des Untervogts von Suhr

und als Beisässen:

Hans Kuhn (Cůn)
Hans Zehnder, den Gerber
Hans Martin Gysi, Wirt zum «Weißen Kreuz»
Hans Lüscher
Jörg Bächli zu Buchs

Es folgt das Wappen von Suhr, dann:

Hans Schälli (von Suhr; alt) Untervogt
Jakob (Joggi) Hächler von Buchs
Moritz Rüetschi, Bärenwirt
Sebastian (Baschi) Wassmer, Gerichtsweibel
Moritz Suter, Undervogt zu (von Unter-)Entfelden
Hans Uli Christen
Jakob Hächler von Rohr

Alle Beisitzer stammten aus Suhr, soweit nichts anderes vermerkt steht. Die beiden Schild-Wirte, zum «Weißen Kreuz» und zum «Bären», saßen im Gericht! Männer ohne Berufsbezeichnung waren meist Bauern; Berufswerkzeuge als Wappeninhalte wiesen auf andere Berufe hin; Mühlerad, Gerbermesser zierten hier Wappen. Andere Hausväter setzten ihr Hauszeichen, z. B. den Stern, stilisierte Vier usw., ins Wappen. Das begehrte Weibelamt blieb in Suhr; der Weibel hatte von jedem Pflug führenden Haushalt jährlich eine Garbe Korn zugut.
Aus Suhr stammten also 10, aus Buchs 2, aus Rohr 1, aus Unterentfelden 1 der insgesamt

3 Barocke Suhrer Gerichtsscheibe von 1676. Künstler war wieder der Aarauer Glasmalermeister Hans Ulrich Fisch II. Ein heraldisches Kunstwerk, dokumentiert es Stolz und Selbständigkeit der Suhrer, die den Aarauern immer wieder Paroli boten und mit ihnen ausgiebig über Wald-, Weid-, Wasser- und Gerichtsrechte stritten. 455 × 520 mm, mehrfach restauriert, Eigentum der Gemeinde Suhr.

14 einheimischen Richter. Die Vertretung von Rohr (etwa ein Dutzend Feuerstätten) erscheint angemessen, die von Buchs und von Unterentfelden ausgesprochen ungerecht.

Zur Ikonographie

Schwerer lastete die Hand Berns seit dem Bauernkrieg von 1653 auf der Landschaft, und die Herren wachten recht argwöhnisch. Dazu passte es wohl, dass nicht mehr wie 1612 die Suhrer Richter allein auf ihrer Scheibe erschienen, sondern 1676 Landvogt und -schreiber als verantwortliche Oberherren der Grafschaft Lenzburg mit am Tische abgebildet worden sind.

Wichtigste individuelle Merkmale einer Wappenscheibe waren die Wappen führenden Stifterpersonen. Familienstolz und -sinn fanden sich bei den hablicheren Dorfgeschlechtern ebenso ausgeprägt wie bei den Adligen oder Bürgern. Also setzte jeder zu Amt und Würde Gekommene sein Wappen bzw. wählte ein solches spätestens, wenn eine gemeinsame Scheibe bestellt wurde. Durch Wappenführung unterschied sich manch freie Schweizer Bauern- oder Gewerblerfamilie sichtbar von Berufsgenossen im Ausland.

Zuoberst thronte auch im Suhrer Gericht unübersehbar der den Stab haltende Landvogt, neben ihm der Landschreiber; ihre Wappen kamen oben auf die Scheibe. Alle Männer trugen feierliches Schwarz und behielten auch in der Gerichtsstube den Hut auf; dieses Merkmal altschweizerischer Ehrbarkeit fanden noch die schreibenden Touristen um 1800 vor. Eigentlich hätten Gerichtssitzungen öffentlich unter freiem Himmel tagen müssen; diese Vorschrift galt jedoch oft auch dann als erfüllt, wenn das Datum angesagt, die Türen offen standen und Platz für all jene vorhanden war, welche «Umstände zu machen» wünschten, d. h. der Verhandlung beiwohnen wollten.

Der Suhrer Gerichtstisch bot Raum für Landvogt, Landschreiber sowie für elf Richter, alle in feierlichem Schwarz und bewaffnet. Die Waffe blieb das Abzeichen des freien Mannes in den Landsgemeindekantonen zum Teil bis ans Ende des 20. Jahrhunderts. Der Weibel und zwei weitere Ehrenmänner standen außerhalb der Schranken, was bei ersterem üblich war. Der Weibel hielt als Amtszeichen ebenfalls einen Stab, das nach außen mitzutragende Symbol des Gerichts. Um sie herum standen die beiden Parteien eines Streitfalls, ein bzw. zwei unbewaffnete Männer, von denen sich der äußerste die Haare raufte, vielleicht um den Spruch «Recht haben und Recht bekommen ist zweierlei» zu demonstrieren. Die Parteien hatten zum Zeichen der Unterwerfung unter den Willen des Gerichts unbewaffnet anzutreten.

4 *Richterkollegium in Suhr 1676; Nahaufnahme von Bild 3. Im Vordergrund Weibel mit Stab, seinem «Ausweis» als aufbietendem und Bußen eintreibendem Gerichtsbeamten.*

Auffällig ist, dass die zwei stehenden Richter nicht im amtlichen Schwarz abgebildet auftraten; vielleicht war die Richterzahl erst kurz vor der Fertigstellung der Scheibe gewachsen; eher aber, und das dürfte häufig vorgekommen sein, befanden sich zwei im Ausstand, z. B. weil der Streitfall von Verwandten ausging, d. h. sie traten hier als Fürsprecher auf.

Die 12 Gerichtssässen bildeten am Tisch eine Apostelrunde. Die Zwölfzahl galt viel. Dass just 13 Personen am Tisch saßen, ist auch damit zu erklären, dass das Niedere Gericht meist ohne Landvogt tagte, weil es selber die ausdrückliche Kompetenz zur Regelung der Fälle unter «Twing- und Bann» besaß. Ein Schreiber aber wurde meistens beigezogen.

Glasmaler Hans Ulrich Fisch II. wählte zwei massive Säulen auf ausgeprägten Basen und schlanken Kapitellen zur Einrahmung der Szene; darüber ließ er zwei stabtragende Engel fliegen. Außen trugen zwei weitere Säulenbasen je zwei der größten Figuren dieses Bildes, nämlich eine Justitia, eine Konkordia sowie Fides und Pax. Erstere – Gerechtigkeit und Eintracht im Sinne von Anerkennung des Verfahrens –

5 Die spätere Gränicher Scheibe von 1694 hat sich erhalten. Die Darstellung von Ober- und Untervogt, Gerichtsschreiber und Tischinventar ist unverändert; die Person des Landschreibers ebenfalls. Gränichen wählte zehn Richter, mit ihren Herren ergab dies das gewünschte Dutzend.
Ein Dorfwappen fehlt noch, vielleicht wegen der Anordnung im Rund.

symbolisierten die Voraussetzungen für den eigentlichen Inhalt von Dorf- oder Landfrieden. Ob Fides nun eher als Zutrauen oder als Prinzipientreue verstanden wer-

6 *Vergrößerter Ausschnitt aus der Michaeliskarte 1:50 000 von 1842. Das 1670/76 von Suhr beanspruchte Gebiet im Zelgli erscheint schraffiert; die ersten Häuser an der Oberholzstraße stehen seit Ende des 18. Jahrhunderts.*

den sollte, wog weniger schwer als das Resultat in Form von Einhalten des Friedens innerhalb der Gerichtsgemeinde. Das rote Kleid der notfalls blutigen Justitia hob sich von den einfachen blauen Gewändern der übrigen Tugenden jedenfalls deutlich ab.

Die Symbole Richtschwert bzw. Schutzschild der beiden Damen Justitia und Konkordia ergänzte der Künstler bei der Fides durch einen Gegensatz von Abendmahlskelch zu Schlange am Kreuz, diesmal ohne Apfel. Pax erhielt die sich ergänzenden Bilder von Taube und Schreibfeder, Symbole des dauerhaft gesicherten Friedens. – Zu den allegorischen Damenfiguren ist anzumerken, dass es keinesfalls auf Zufall oder Laune des Glasmalers beruhte, wenn er diese Staatstugenden größer malte als die Richter und diese wiederum prominenter und größer darstellte als die Parteien.

An zentraler Stelle auf dem Tisch lagen Gesetzbuch und Bußgeldeinnahmen. Mit der Reformation war das Lesen der Bibel aufgekommen. Schreiben hingegen war noch lange Sache des so bezeichneten Berufsmannes. Schriftlichkeit wichtiger Urteile, und damit Anlage von Archiven, galten für Gerichte und Gemeinwesen als gegeben. Das Gericht strafte durch Bußen, auch durch Auferlegung der Kosten, wobei die Richter an beiden Geldern rechtmäßig partizipierten, was das Amt zusätzlich begehrenswert machte. Schriftliche Urteile mussten den Parteien mindestens dann übergeben werden, wenn es um Grundstücke oder um Dorf überschreitende Streitfälle ging. Denn die Gerichte übten auch das Notariat aus. Suhr musste im Laufe der Jahrhunderte mehrmals den Aarauern zugestehen, dass Fertigungen gewisser Grundstücke, die zwar innerhalb von Suhr, jedoch in den der Stadt zugewandten Teilen des Banns lagen, vor dem Aarauer Gericht ausgestellt werden durften. Dabei folgte die Praxis dem Grundsatz, dass Eigentümer großer Grundstücke selber Niedergerichtsherren sein durften.

In der Tat gehörte der Grund und Boden nahe an Aaraus Blutbannlinie fast ausschließlich Aarauern, und die Stadt hatte dort zunehmend auch Recht gesprochen. Eine so genannte Ehfadenlinie schied südlich der Aare diese Zone spätestens seit dem 15. Jahrhundert vom innern Suhrer Bann. Das meiste davon ist 1811 in Aarau eingemeindet worden. Die hintere Telli, Gais, Gönhard, Goldern, Binzenhof und Roggenhausen kamen damit ganz, das Torfeld etwa zu einem Drittel zu Aarau, der Rest zu Buchs. Letzteres, wie auch Rohr, lösten sich erst damals von Suhr.

Ein Grenzstreit zwischen Suhr und Aarau 1674–1676

Die Suhrer haben bis zum Ende des Ancien Régime gelegentlich versucht, die Grenze ihres Twings in Richtung Aarau auszudehnen. Unter Twing war die Fläche des Gemeindebanns, also das Land, zu verstehen. Bann nannte man das Recht, über ein solches Gebiet zu richten, allerdings ohne die hochgerichtlichen Kompetenzen.

Das Suhrer Gericht berief sich um 1670 auf eine Dorfoffnung von 1484, welche sich das damalige Gericht Suhr unter dem Untervogt selber gegeben hatte. Im Prozess behaupteten die Suhrer, sie hätten Twing und Bann bis in die Aarauer Vorstadt hinein. Sie beanspruchten das Gebiet südwestlich einer Linie, die vom «Steinbruch an der Wöschnauer Straße bis Sankt Niklausen Bildhüslin an der Straße von Aarau nach Entfelden» reichte. Der Ort des vorreformatorischen Bildstocks ist noch für uns sichtbar im Albertiniplan von 1777 eingetragen. Diesen Grenzpunkt an der Hohlgasse anerkannten beide Parteien.

Der andere mochte unterhalb der Bezirksschule zu suchen sein, etwa am Anfang der Oberholzstraße, wo Steinbrüche noch bis um 1850 in Betrieb waren. Ein Ort so nahe der damaligen Siedlung musste sich aus der Suhrer Angabe ergeben, Suhr hätte bis in die Aarauer Vorstadt zu richten. Die Suhrer begehrten damit jedoch etwas, was sich im Gelände als unsinnig erweisen musste. Ihre Grenzangaben konnten deswegen nicht stimmen, weil sie das wichtige Gebot außer Acht ließen, dass von einem Marchstein zum nächsten Sichtverbindung bestehen musste. Das Gelände erlaubte dies keinesfalls. Es schien, als ob die Suhrer mehrere für Aarau günstige Steine, d. h. den westlich des Aarauer Pfadiheims und die Fortsetzungen im Wald gegen den Roggenhausenbach bzw. zur Wöschnau hin «vergessen» hätten. Mit diesem Schachzug hofften die Suhrer, fortan etwa zwei Drittel des Zelgli zu ihrem Twing zählen zu können.

Das sich durch den Aarauer Glasmaler Hans Ulrich Fisch II. darstellende Gericht Suhr hatte es wirklich darauf abgesehen, diese günstigere Ordnung in Bern einzuklagen. Sein Begehren wurde aber wegen der von König Rudolf – der höchsten Instanz – 1283 selber gesetzten Stadtmarchen abgewiesen. Nun gab und gibt gerade dieser Stadtrechtsbrief keinerlei Auskünfte über die südwestlichen Stadtgrenzen zwischen Kreuzplatz und Bettenbrunnen (an der Erlinsbacherstraße). Die Grenze des gesondert ausgemarchten Aarauer Zelgli war vorher niemals in einer uns erhalten gebliebenen Urkunde umschrieben worden. Ob die Suhrer dies wussten? Der Erwerb desselben durch Stadtbürger über Erbgang und Kauf war vor 1670 niemals angezweifelt worden. In Bern lag der Nachweis dafür, dass das Zelgli zu den Aarauer Lehen gehörte, welche Bern von der Herrschaft Habsburg schon 1415 übernommen hatte. Daher sind die Suhrer 1676 von Bern zu Recht abgewiesen worden.

Ob hingegen die Suhrer damals wussten, dass einst Aaraus Bann aus ihrem und dem Erlinsbacher Gemeindebann herausgeschnitten worden war? Dass der König das Recht hatte, einen Gemeindebann zu ändern, konnte nie bestritten werden, auch wenn das für Suhr die Abtrennung

bedeutet hatte. Und von dieser Urkunde aus 1283 besaßen die Suhrer wohl insofern Kenntnis, dass sie um den Mangel an Genauigkeit des königlichen Stadtrechtsbriefs von 1283 gewusst haben mögen.

Was die Gerichtssässen aus Suhr, Buchs und Rohr offensichtlich nicht mehr wussten, war, dass ein solcher Mangel an Definition nicht auf Versehen oder bewusstem Offenlassen beruht hatte, sondern auf der schlichten Tatsache, dass König Rudolf 1283 nur dort neue Marchen gesetzt oder alte bestätigt hatte, wo nicht schon ein unzweifelhafter – und viel größerer «Stein» stand. Seine vier Punkte lagen an den Landstraßen: Der erste an jener von Aarau nach Lenzburg beim Etter südöstlich des Siechenhauses (bei der kürzlich verschwundenen «Linde» an der Unterführung); der zweite beim «Blankenhaus» an der Gabelung Balänenweg/Rohrerstraße; der dritte bei den Nussbäumen, wo der Rombach die Bibersteinerstraße kreuzte; der vierte, wo der «Bettenbrunnen», ein Waldbächlein, noch heute die Erlinsbacherstraße unterquert. Der König hatte hingegen keinen Grenzpunkt an der nach Süden führenden Straße bezeichnet. Das war unnötig, weil im Oberturm ein Grenzort gegeben war; dort war 1283 das privilegierte Aarau vorläufig schon zu Ende. Dieser Turm verband die ab 1248 nahe zusammengebauten beiden Siedlungen «Vorstadt» bzw. «zen Husen» und die Kiburger Gründung. Beide sind erst 1369 durch den nun gemeinsamen Herrn, Herzog Leopold von Habsburg-Österreich, vereinigt worden; die separate Ackerflur der Vorstadt blieb als eigenständiges «Zelgli» bis heute Ortsbezeichnung.

Weil wir diese Vereinigungsurkunde von 1369, wenigstens in Abschrift, noch besitzen, ist klar, dass die separate, ältere Siedlung Vorstadt, mit dem auf die Vorstadt ausgerichteten privaten Oberturm, genügend definiert gewesen ist. Nach 1369 wurde ihr Bann einfach dem Aarauer Bann zugerechnet. Auch nach archäologischem Befund ist der Oberturm älter als die ummauerte Kiburger Stadt und nicht auf die Rathausgasse ausgerichtet. Er ist mit der kiburgischen Anlage Mitte des 13. Jahrhunderts mittels vorspringenden Mauern verbunden worden, so dass keine eigene Obertoranlage nötig war. Turm, angrenzende Häuser und die Mauer bildeten noch im 17. Jahrhundert einen geschlossenen Hofbezirk. Hans Ulrich Fisch II. hat in der Stadtansicht von 1671 deutlich die Ostmauer zwischen Torhaus und Innerem Mauerring eingezeichnet, und zwar dort, wo heute der Kiburger Brunnen steht.

Daher ist das hier abgebildete Suhrer Twing-Gericht von 1676 nicht in die Liste erfolgreicher Erweiterer eines Gemeindebanns eingegangen; es bleibt aber als Stifter einer außergewöhnlichen Abbildung seiner Wappen führenden und selbstbewussten Dorfobrigkeit präsent.

7 *Der Vorentwurf zur Suhrer Scheibe verrät einige Unsicherheit des Künstlers über Namen, Wappen und Sitzordnung. Zuerst haben die Suhrer anscheinend an die klassische Ausführung im Rund bzw. Oval gedacht, danach aber die stattlichere Form gewählt. Dank des Rechtecks konnten die Familienwappen alle stehend angeordnet werden, was ein viel schneller lesbares Bild ergab und weniger Streit um die Plätze. Die Richterzahl stimmt im Entwurf bereits, jedoch waren im Oval die Wappen der Berner nicht bequem auch noch einzureihen; das Suhrer Emblem hätte gar Kopf gestanden. (BE Inv. Nr. 20036.620)*

Bibliographische Anmerkungen nach Stichworten

Dorfrecht von Suhr
in Walther Merz, *Die Rechtsquellen des Kantons Aargau II/1 Rechte der Landschaft,* S. 426–494; die Offnung (Dorfordnung vom 23. 3. 1484, S. 432; Berns Marchbrief zwischen Aarau und Suhr vom 30. 8. 1676, S. 463

Fisch
Aarauer Glasmalerfamilie, ursprünglich aus dem Appenzellischen, die im 17. Jahrhundert blühte; s. die Monographie von Walther Merz *Abryss der Statt Arouw . . . 1671*, Aarau 1910; derselbe, *Hans Ulrich Fisch (I.–III.)*, Aarau 1894 (inkl. Hans Balthasar Fisch)

Gericht Suhr 1612
Erste erhaltene Gerichtsscheibe von Suhr, anstatt Gerichtsszene Allegorie der Eintracht; alttestamentlich frommes Gedenken an menschliche Untugenden in lebendiger Darstellung einer Familienszene Jakobs, von Hans Ulrich Fisch I. von Aarau; von Martin Pestalozzi, Das Suhrer Richterkollegium 1612 . . ., *Aarauer Neujahrsblätter 1996,* S. 74–76

Ober(tor)turm
des 13. Jahrhunderts, im 16. aufgestockt, an der Nahtstelle zwischen ummauerter Kiburger und älterer «Vorstadt». Archäologie und Geschichte s. Walther Merz, *Die Burgen des Aargaus I,* S. 23–34, dort auch Ausschnitt der Stadtansicht von 1671 von Fisch mit der Zwingermauer

Risse (Entwurfszeichnungen)
Rolf Hasler, *Die Scheibenriss-Sammlung J. E. Wyss (1782–1837),* Katalog, Band 1, Bern 1996

Scheiben
Oft Geschenke von Gemeinwesen, auch an verdiente Burger; privat burgerlich meist als Ehepaarscheiben, sonst und im Adel eher als reine Wappenscheiben; farbenfrohe Selbstdarstellung in vorteilhafter Ausstattung und Haltung als typisches Merkmal barocker Lebensart

Stadtrecht
ältestes bekanntes von Aarau, datiert 1283 von König Rudolf I. von Habsburg; s. Alfred Lüthi, Wie Aarau vor 700 Jahren sein Stadtrecht bekam, in *Aarauer Neujahrsblätter 1983;* ferner Georg Boner, *Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau*, Aarau 1942

Suhr, Rohr
s. die Gemeindegeschichten von Alfred Lüthi, 1968 bzw. 1987, mit je einem Kapitel über die Familiennamen

Tugenden
werden in der Regel als Damen personifiziert. Fisch hat die Kardinaltugenden aus Aarauer Sicht 1641 «porträtiert». Dieser Riss hat sich im Ausland erhalten (s. *Aarauer Neujahrsblätter 1998,* S. 6–15)

Dr. M. Pestalozzi ist Leiter des Stadtmuseums im Schlössli und des Stadtarchivs.

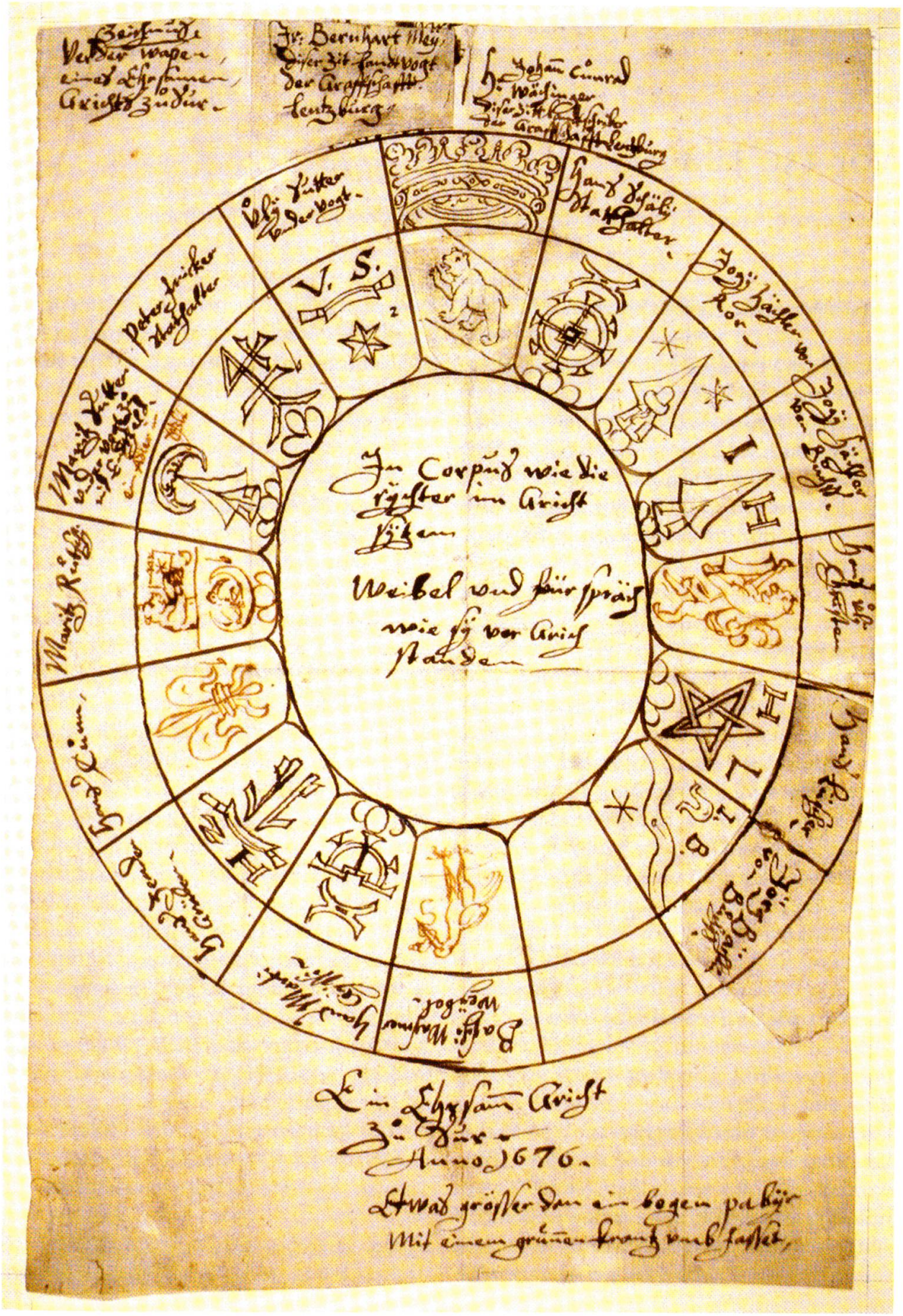
Jn Corpus wie die
rychter im Aricht
sitzen
Weibel und fürsprach
wie sy vor Aricht
standen
Ein Ehrsam Aricht
zu Dürr
Anno 1676.
Etwas grösser dan ein bogen papier
Mit einem grünen kranz umb fasset.